

Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Tertiärregelung

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Name gemäss Handelsregister-Eintragung]

[Anschrift gemäss Handelsregister-Eintragung]

UID: **[UID]**

- nachstehend die «**SDV**» oder die «**Vertragspartnerin**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und beide zusammen als die «**Parteien**» bezeichnet, wird der folgende **Rahmenvertrag**, betreffend **der Teilnahme an der Tertiärregelung** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

Inhaltsverzeichnis

1	Eingangsbestimmungen	4
2	Begriffe und Definitionen	4
3	Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile	6
3.1	Vereinbarungsgegenstand	6
3.2	Vertragsbestandteile	6
3.3	Branchenempfehlungen	7
4	Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung	7
4.1	Präqualifikation	7
4.2	Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung	7
5	Ausschreibung	7
6	Netzengpässe	8
7	Nicht ausreichende Regelleistung	8
8	Abrechnung	8
9	Vorhaltung und Erbringung der manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven	9
10	Monitoring und Archivierung	10
11	Informations- und Mitwirkungspflichten	10
12	Sonstige Pflichten	10
13	Kontaktstellen	11
14	Pönalen	11
15	Haftung	12
16	Schlussbestimmungen	12
16.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	12
16.1.1	Grundsätze	12
16.1.2	Daten und Informationen an Dritte	13
16.1.3	Telefongespräche	13
16.2	Vereinbarungsdauer, Sistierung und Kündigung	14
16.2.1	Vereinbarungsdauer	14
16.2.2	Sistierung	14
16.2.3	Ordentliche Kündigung	14
16.2.4	Ausserordentliche Kündigung	15
16.2.5	Rechtsfolgen	15
16.3	Änderungen, Schriftformerfordernis	15
16.4	Rechtsnachfolge	16
16.5	Höhere Gewalt	16

16.6	Vereinbarungssprache	16
16.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
16.8	Anzahl der Exemplare	17
16.9	Salvatorische Klausel	17

1 Eingangsbestimmungen

Swissgrid hat die Aufgabe, die Systemdienstleistungen einschliesslich der Bereitstellung von manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven sicherzustellen (vgl. Art. 20 Absatz 2 Lit. b) StromVG; SR 734.7). Dementsprechend ist Swissgrid permanent für die Sicherstellung ausreichender manueller Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven verpflichtet (vgl. zur Zeit des Vertragsschlusses: «Transmission Code 2019» Ziffer 4 Absatz (1)). Gemäss Art. 20 Absatz 2 Lit. c) StromVG ordnet Swissgrid bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, kauft Swissgrid unter anderem manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven ein.

Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs können auch internationale Redispatch-Prozesse durchgeführt werden. Hierfür kauft Swissgrid Tertiärregelenergie ein.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Swissgrid und der Systemdienstleistungsverantwortlichen im Zusammenhang mit dem Einkauf manueller Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven durch Swissgrid bei der SDV.

2 Begriffe und Definitionen

(1) Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den jeweils gültigen Definitionen des StromVG, der StromVV sowie der aktuellen Version des Glossars der VSE Branchendokumente verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort durch die SDV eingesehen werden.

(2) Zusätzlich gelten für diese Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) die folgenden Begriffe:

Abk.	Begriffe	Beschreibung
mFRP	Manueller Frequenzwiederherstellungsprozess	Der manuelle Frequenzwiederherstellungsprozess (manual Frequency Restoration Process) bezeichnet ein manuelles Verfahren zur Wiederherstellung der Nennfrequenz und bei Synchrongebieten, die mehr als eine Leistungs-Frequenz-Regelzone umfassen, ein manuelles Verfahren zur Wiederherstellung des geplanten Wertes des Leistungsausgleichs.
mFRR	Manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven	Die manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven (Frequency Restoration Reserves) bezeichnen die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen und manuell aktiviert werden müssen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Leistungs-Frequenz-Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.
RRP	Ersatzreserven-Prozess	Der Ersatzreserven-Prozess (Reserve Replacement Process) bezeichnet ein Verfahren zur Wiederherstellung aktivierter Frequenzwiederherstellungsreserven.

Abk.	Begriffe	Beschreibung
RR	Ersatzreserven	Ersatzreserven (R eplacement R eserves) bezeichnen die zur Ablösung oder Unterstützung der erforderlichen Höhe der Frequenzwiederherstellungsreserven zur Verfügung stehenden Reserven für zusätzliche Ungleichgewichte im Netz, einschließlich Erzeugungsreserven.
RPG	Reservegruppe	Eine Reservegruppe (R eserve P roviding G roup) bezeichnet mindestens zwei oder mehrere technische Einheiten oder die Kombination einer Reserveeinheit und einer oder mehreren technischen Einheiten oder Reserveeinheiten, die unterschiedliche Netzanschlusspunkte haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven erfüllen und als solche präqualifiziert ist bzw. sind.
RPU	Reserveeinheit	Eine Reserveeinheit (R eserve P roviding U nit) bezeichnet eine einzelne oder mehrere technische Einheiten, die einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt haben und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven erfüllen und als solche präqualifiziert ist bzw. sind.
RPP	Reservepool	Ein Reservepool (R eserve P roviding P ool) bezeichnet alle Reserveeinheiten und Reservegruppen der SDV innerhalb der Regelzone Schweiz, die für die Tertiärregelung präqualifiziert worden sind.
TE	Technische Einheit	<p>Eine technische Einheit (Technical Entity) bezeichnet eine einzelne, untrennbare Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Speichereinheit (als Kombination von Erzeugungseinheit und Verbrauchseinheit), die Wirk- und Blindenergie ein- und/oder auspeist. Eine TE kann die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven erfüllen.</p> <p>Die Aggregation von technischen Einheiten zu einer Reserveeinheit oder Reservegruppe wird gemäss den Präqualifikationsbedingungen geregelt.</p>
TRE	Tertiärregelenergie	<p>Die Tertiärregelenergie bezeichnet die von einer SDV bereitgestellten manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven und von Swissgrid für den Systemausgleich genutzte Energie.</p> <p>Tertiärregelenergie wird im Folgenden als Regelenergie bezeichnet.</p>

Abk.	Begriffe	Beschreibung
TRL	Tertiärregelleistung	Die Tertiärregelleistung bezeichnet das Volumen der manuellen Frequenzwiederstellungsreserven und/oder Ersatzreserven, zu dessen Bereithaltung sich eine SDV verpflichtet hat. Tertiärregelleistung wird im Folgenden als Regelleistung bezeichnet.
	Tertiärregelung	Die Tertiärregelung bezeichnet den manuellen Frequenzwiederstellungsprozess und/oder den Ersatzreserven-Prozess.

3 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

3.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung beinhaltet die allgemeinen Regeln für die Parteien hinsichtlich der Beschaffung von manuellen Frequenzwiederstellungsreserven und/oder Ersatzreserven durch Swissgrid bei der SDV.
- (2) Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung berechtigt die SDV, bei einer Ausschreibung von Regelleistung oder Regelenergie durch Swissgrid Angebote abzugeben. Akzeptiert Swissgrid in einer Ausschreibung ein Angebot einer SDV, kommt automatisch ein Liefervertrag zustande.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt die SDV, die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von manuellen Frequenzwiederstellungsreserven und/oder Ersatzreserven zu erfüllen. Diese Vereinbarung regelt daher auch die Modalitäten der Erbringung des entsprechenden Nachweises durch die SDV (Präqualifikation).
- (4) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist die Vorhaltung und Erbringung von manuellen Frequenzwiederstellungsreserven und/oder Ersatzreserven durch einen Reservepool vorzunehmen.
- (5) Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich keinerlei Anspruch der SDV auf Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid.

3.2 Vertragsbestandteile

- (1) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die folgenden Anhänge:

- (a) **Anhang:** Präqualifikationsbedingungen,
- (b) **Anhang:** Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelung,
- (c) **Anhang:** Zuteilungsverfahren und betriebliche Notbeschaffung,
- (d) **Anhang:** Schnittstellenhandbuch Systemdienstleistungen,
- (e) **Anhang:** Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch,
- (f) **Anhang:** Ex-Post Kontrolle und Pönalen,
- (g) **Anhang:** Partnerwerksbeteiligungen und
- (h) **Anhang:** Kontaktdatenblatt.

Die aufgeführten Anhänge werden auf der Website von Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der SDV eingesehen werden.

- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem Anhang sind die Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend.

3.3 Branchenempfehlungen

Bestehen in der Vereinbarung keine spezielleren Regelungen, ist die in Ziffer 1 «Eingangsbestimmungen» genannte Branchenempfehlung des Transmission Codes bei der Umsetzung und Auslegung dieser Vereinbarung heranzuziehen und findet insoweit subsidiär Anwendung.

4 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung

4.1 Präqualifikation

- (1) Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat die SDV als Antragstellerin das Verfahren zur Präqualifikation erfolgreich zu absolvieren und hierüber nachzuweisen, dass sie die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven erfüllt. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des im Anhang «Präqualifikationsbedingungen» beschriebenen und von Swissgrid ausgestellten Testats zu erbringen.
- (2) Die SDV hat im Rahmen der Präqualifikation zudem die im Anhang «Präqualifikationsbedingungen» beschriebenen Rechte und Pflichten einzuhalten sowie die dort festgelegten Kosten zu tragen.

4.2 Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung

Gegenüber Swissgrid bleibt, für den Fall, dass die von der anbietenden SDV bei Ausschreibungen abgegebenen Gebote erfolgreich sind und die anbietende SDV nicht selbst die betriebliche Abwicklung der Leistungserbringung vornimmt, sondern hiermit eine dritte Partei (typischerweise den im Falle der betreffenden Reserveeinheiten oder Reservegruppen betriebsführenden Partner; «betrieblich abwickelnde SDV») betraut, die anbietende SDV alleinige Vertragspartnerin und verantwortlich für alle Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung.

5 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungsbedingungen können vorsehen, dass neben den Gebotspreisen auch weitere Kriterien bei der Auswahl der SDV berücksichtigt werden.
- (2) Abweichungen vom Gebotspreis (vgl. Anhang «Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelung») als alleiniges Zuschlagskriterium sind von Swissgrid zu begründen und dürfen nur nach diskriminierungsfreien Kriterien und aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Swissgrid kann die Angebote zur gemeinsamen Beschaffung von Regelleistung oder Regelenergie an die in den Ausschreibungsbedingungen genannten und gemeinsam mit anderen Übertragungsnetzbetreibern betriebenen Plattformen/Kooperationen weiterleiten.

6 Netzepässe

- (1) Swissgrid kann aus betrieblichen Gründen RPU oder RPG vorübergehend von der Vorhaltung von Regelleistung oder der Erbringung von Regelenergie ausschliessen. Ausschlüsse können präventiv erfolgen falls vorhergesehen werden kann, dass der Abruf eines Regelenergieangebots zu einem Netzepass führen würde. Die Ausschlüsse können sowohl nationale als auch internationale Regelenergieangebote betreffen.
- (2) Soweit eine Netzepasssituation dazu führt, dass Swissgrid einen Einsatz der in Absatz (1) Satz 1 genannten RPU oder RPG von der Vorhaltung von Regelleistung oder Erbringung von Regelenergie vorübergehend ganz oder teilweise ausschliesst, gilt:
 - (a) Swissgrid wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die betroffene SDV auffordern, in Höhe der fehlenden Regelleistung oder -energie Ersatz aus technischen Einheiten inner- oder ausserhalb des betroffenen Reservepools zu stellen. Diese dürfen von Eingriffen in Fahrpläne oder ähnlichen Einschränkungen nicht betroffen sein, müssen aber in vergleichbarer Weise für die Vorhaltung von Regelleistung oder die Lieferung von Regelenergie eingesetzt werden können.
 - (b) Ist ein Ersatz der Systemdienstleistung organisatorisch, technisch oder zeitlich nicht möglich, wird die SDV für den betreffenden Zeitraum von sämtlichen nationalen oder internationalen Verpflichtungen zur Vorhaltung oder Lieferung befreit. Ihre Vergütung kann entsprechend der Arbeitsverfügbarkeit pro rata gekürzt werden. Eine Pönalisierung der SDV erfolgt in diesem Fall nicht.
 - (c) Kann die betroffene SDV nicht rechtzeitig Ersatz leisten und sollte dadurch eine Situation nicht ausreichender Regelleistung eintreten, wird Swissgrid das in Ziffer 7 beschriebene Vorgehen anwenden.

7 Nicht ausreichende Regelleistung

- (1) Falls Swissgrid durch Ausschreibungen gemäss dem Anhang «Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelung» nicht ausreichend Regelleistung beschaffen kann, organisiert Swissgrid die fehlende Regelleistung gemäss dem Anhang «Zuteilungsverfahren und betriebliche Notbeschaffung».
- (2) Die SDV verpflichtet sich, die im Anhang «Zuteilungsverfahren und betriebliche Notbeschaffung» beschriebenen Prozesse einzuhalten sowie die sich aus dem Anhang ergebenden sonstigen Pflichten zu wahren.

8 Abrechnung

- (1) Die Preise des vorliegenden Rahmenvertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für Block- und Rampenprodukte gilt Regelenergie zur Vermeidung aufwändiger Messungen und Abrechnungen grundsätzlich als geliefert bzw. abgenommen, wie abgerufen. Das heisst, die Abrechnung erfolgt normalerweise basierend auf den Korrekturfahrplänen. Swissgrid hat jedoch das Recht die tatsächliche Lieferung bzw. Abnahme durch Auswertung der von der SDV dezentral aufzuzeichnenden Daten nachträglich zu überprüfen und die Abrechnung, soweit möglich, gestützt auf diese Daten vorzunehmen.
- (3) Die Abrechnung der in einer Ausschreibungsperiode erbrachten Leistungen erfolgt im Lauf des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats. Sie wird durch Swissgrid innerhalb des der

Ausschreibungsperiode folgenden Monats erstellt und der SDV an die angegebene Kontaktstelle mittels PDF-Datei elektronisch übermittelt.

- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Abrechnung durch die Vertragspartnerin fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Mit Ablauf der Fälligkeit treten automatisch die Verzugsfolgen in Kraft. Der Verzugszins beträgt 5% (fünf vom Hundert) p.a. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.
- (5) Bei Fehlern und Irrtümern von Rechnungen und Zahlungen kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Richtigstellung verlangt werden.
- (6) Die fällige Entschädigung der SDV für die Leistungsvorhaltung wird erst ausbezahlt, nachdem eine Prüfung über die Dienstleistungserbringung erfolgt ist. Diese Prüfung hat im Laufe der Ausschreibungsperiode folgenden Monats zu erfolgen. Abweichungen bzw. Verzögerung müssen von Swissgrid begründet werden.
- (7) Für monatlich wiederkehrende Abrechnungen erteilt die SDV ein Lastschriftmandat.

9 Vorhaltung und Erbringung der manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven

- (1) Die Zeitverfügbarkeit der gesamten vergüteten Regelleistung hat grundsätzlich 100% zu betragen (vgl. Anhang «Ex-Post Kontrolle und Pönalen»). Die SDV muss die Regelleistung vollständig und während der gesamten Lieferperiode zur Verfügung halten.
- (2) Hat die SDV ein Angebot für Regelenergie erfolgreich abgegeben, hat die angebotene Leistung ab dem Zeitpunkt vorgehalten zu werden, ab welchem das Angebot gemäss Ausschreibungsbedingungen verbindlich wird.
- (3) Mit einem Regelenergieabruf durch Swissgrid kommt ein Liefervertrag für eine bestimmte Energiemenge zustande. Die Verteilung des Abrufs innerhalb des Reservepools obliegt der SDV.
- (4) Kann die SDV ihre Pflicht zur Vorhaltung der Regelleistung nicht erfüllen, ist sie berechtigt:
 - (a) eine weitere präqualifizierte SDV (empfangende SDV) mit ihren vertraglichen Pflichten zur Vorhaltung der Regelleistung zu beauftragen (Delegation). Die empfangende SDV verpflichtet sich zur Vorhaltung und Erbringung der delegierten Regelleistung gemäss den sich aus dieser Vereinbarung und deren Anhängen ergebenden Verpflichtungen und hat sämtliche Vertragspflichten zu verantworten. Die empfangende SDV hat keine Vergütungsansprüche der Vorhaltung gegenüber Swissgrid, diese sind zwischen der delegierenden und der empfangenden SDV zu vereinbaren. Die Vergütungsansprüche für die Erbringung der Regelenergie erfolgen von Swissgrid an die empfangende SDV.
 - (b) eine Reduktion der Vorhaltung der Regelleistung oder der Regelenergie anzumelden. Diese Meldungen werden als Verletzungen der Verfügbarkeitsanforderungen gemäss den in Anhang «Ex-Post Kontrolle und Pönalen» festgelegten Regelungen behandelt. Im Übrigen wird auf Ziffer 14 verwiesen.
- (5) Die Entscheidung über die Vorhaltung der Regelleistung und Lieferung bzw. Abnahme der Regelenergie darf insbesondere nicht auf wirtschaftliche Optimierung zurückgehen.

10 Monitoring und Archivierung

- (1) Die Vorhaltung und Erbringung gem. Ziffer 9 hat jederzeit durch Abgabe von entsprechenden Daten und Fahrplänen nachgewiesen zu werden. Dies beinhaltet auch die Verfügbarkeit der gültigen Online-Monitoring-Daten (vgl. Ziffer 11.1 des Anhangs «Präqualifikationsbedingungen»), welche durch die SDV einzuhalten ist. Soweit eine entsprechende Verfügbarkeit nicht gegeben ist, gilt Ziffer 3 Absatz (2) des Anhangs «Ex-Post Kontrolle und Pönalen».
- (2) Bei allfälligen Diskrepanzen zwischen den Daten von Swissgrid und den von der SDV gemessenen Daten gelten die Swissgrid-Werte, es sei denn, die SDV weist nach, dass ihre Daten korrekt sind.
- (3) Die SDV ist verpflichtet, die im Anhang «Präqualifikationsbedingungen» unter Ziffer 11.2. genannten Daten und Informationen (u.a. dezentral aufzuzeichnende Echtzeit-Messwerte, Fahrpläne etc.) für den gesamten Ausschreibungszeitraum aufzuzeichnen, zu archivieren und (für den Erbringungsnachweis) auf Verlangen an Swissgrid herauszugeben. Die Dauer der Archivierung ist in den Präqualifikationsbedingungen geregelt.
- (4) Fordert Swissgrid innerhalb dieses Zeitraums keine Daten an, können diese gelöscht werden.

11 Informations- und Mitwirkungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über neue Tatsachen sowie über Störungen und Massnahmen, soweit nicht anders erwähnt, per E-Mail oder telefonisch zu informieren, falls sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen können. Dies betrifft insbesondere:

- (a) Einschränkungen der Regelleistungsvorhaltung, sodass die Vorhaltung nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann, ungeachtet dessen, ob diese verschuldet ist. Diese Information hat vorgängig telefonisch zu erfolgen; und
- (b) Delegation und Reduktion: Eine Information hat grundsätzlich über das B&E-Tool gemäss dem in den Anhängen «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» und «Schnittstellenhandbuch Systemdienstleistungen» definierten Prozess zu erfolgen; und
- (c) präqualifikationsrelevante Fakten, wie beispielsweise die Präqualifikation weiterer technischer Einheiten.

12 Sonstige Pflichten

- (1) Die SDV hat bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung von Systemdienstleistungen innerhalb der eigenen und/oder einer fremden Bilanzgruppe gemäss dem Anhang «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» mitzuwirken.
- (2) Die Parteien sind, auf Anfrage der anderen Partei, verpflichtet, sich gegenseitig jegliche angemessene und zumutbare Unterstützung bei der Netzsicherheitsrechnung und weiteren für die Systemicherheit und -stabilität erforderlichen Massnahmen zu leisten.
- (3) Die SDV verpflichtet sich ausserdem, die in den Präqualifikationsbedingungen spezifizierten Online-Informationen zu liefern, die organisatorischen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der Kontaktstelle einzuhalten, ihrer Pflicht zur Datenspeicherung sowie zur unverzüglichen Meldung von Ausfällen nachzukommen und die von Swissgrid vorgegebenen Kommunikationswege und vorgesehenen Prozesse zu nutzen.

13 Kontaktstellen

- (1) Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der vorliegenden Vereinbarung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Im Anhang «Kontaktdatenblatt» sind notwendige Angaben sowie der Kommunikationsweg für Kontaktstellen zur Vertragsabwicklung festgehalten.
- (3) Änderungen hinsichtlich der Angaben im Anhang «Kontaktdatenblatt» sowie das entsprechende Verfahren, soweit Änderungen dieses Anhanges durchzuführen sind, richten sich nach Ziffer 16.3.
- (4) Die Swissgrid Kontaktadressen zum Thema Systemdienstleistungen betreffend Fragen zum Präqualifikationsverfahren, zur Ausschreibung und Vergabe konkreter Leistungen etc., können der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) oder dem Kundenportal für Systemdienstleistungen entnommen werden.
- (5) Eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb muss an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertagen) während 24 Stunden erreichbar sein, um fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

14 Pönalen

- (1) Kommt die SDV ihren Verpflichtungen gemäss Ziffer 9 zur vollständigen Vorhaltung der Regelleistung während der gesamten Lieferperiode sowie der jederzeitigen Abgabe der entsprechenden Daten und Fahrpläne gem. Ziffer 10 nicht nach, ist grundsätzlich eine Pönale geschuldet, die dem Produkt aus einem Pönalfaktor und der Vergütung für von der SDV kontrahierte Regelleistung sowie der Menge nicht vorgehaltener Regelleistung entspricht. Die Berechnung dieser Pönale und der dazu eingesetzte Faktor werden im Anhang «Ex-Post Kontrolle und Pönalen» ausführlich beschrieben. Die nicht vorgehaltene Regelleistung ist hierbei nach dem Konzept der Arbeitsverfügbarkeit zu bestimmen und bezieht sich auf die gesamte während des Bewertungszeitraums nicht vorgehaltene Regelleistung.
- (2) Eine allfällige von der SDV an Swissgrid zu zahlende Pönale ist im Einzelfall auf das Doppelte aller für den entsprechenden Monat unter dieser Vereinbarung vertraglich vereinbarten Vergütungen für die Vorhaltung von Regelleistung begrenzt. Ein Mindestbetrag von 250 CHF wird jedoch für jede bestätigte Verletzung der Pflichten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Bezahlung der Pönale entbindet nicht von der Pflicht zur weiteren Einhaltung der Vereinbarung. Die SDV ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.
- (4) Swissgrid wird betroffene SDV über die festgestellten Verletzungen der Verfügbarkeitsanforderungen und die hieraus resultierenden Pönale informieren und ihnen eine Frist von zehn Arbeitstagen zur Stellungnahme einräumen. Sollte sich der Einwand der SDV als unberechtigt erweisen, können die Bearbeitungskosten des Falles des Falles pauschal mit 250 CHF zzgl. MwSt. zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (5) Im Falle eines Ausfalles einer oder mehrerer technischen Einheiten wird keine Pönale fällig, soweit die Arbeitsverfügbarkeit (die mit der verfügbaren Regelleistung gewichtete Zeitverfügbarkeit) während des Bewertungszeitraums mindestens 99,9% beträgt. Es ist in der Verantwortung der SDV, diesen Zustand durch geeignete Dokumente (Betriebsprotokolle etc.) unaufgefordert nachzuweisen.
- (6) In Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 16.5) sowie im Falle behördlicher Anordnungen werden die Parteien der Situation (Art und Dauer der Beeinträchtigung) entsprechend von ihren jeweiligen Verpflichtungen frei. Für diese Fälle wird wegen der Nichtverfügbarkeit der von einer SDV vorzuhaltenden Regelleistung keine Pönale fällig.

- (7) Allfällige Schadensersatzansprüche gemäss Ziffer 15, sowie die Möglichkeiten der Sistierung und der ausserordentlichen Kündigung gemäss der Ziffer 16.2.2 und 16.2.4 bleiben von den Absätzen (1) bis (6) unberührt. Pönalen werden auf mit diesen im Zusammenhang stehende allfällige Schadensersatzansprüche angerechnet.

15 Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

16.1.1 Grundsätze

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim respektive als vertraulich zu behandeln.
- (4) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit respektive zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5) Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit respektive Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6) Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. Aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (7) Die SDV stimmt einer anonymisierten Publikation der Ausschreibungsergebnisse zu.

16.1.2 Daten und Informationen an Dritte

- (1) Daten und Informationen dürfen nur in den folgenden Fällen weitergegeben werden:
- (a) wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden; oder
 - (b) wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren; oder
 - (c) wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt; oder
 - (d) aufgrund von Pflichten einer Partei gegenüber Behörden.

Eine Weitergabe von Daten oder Informationen, die nicht durch diese Liste an Pflichten begründbar ist, ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Partei zulässig.

- (2) Swissgrid ist zudem berechtigt Daten und Informationen, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die sich aus Ziffer 16.1 ergebenden Pflichten zu Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.

16.1.3 Telefongespräche

- (1) Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.
- (2) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
- (a) eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
 - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3) Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit beigezogene Dritte sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im dem Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten sowie die in den Ziffern 4 (vier) bis einschliesslich 6 (sechs) der Beilage «Einwilligungserklärung» ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) die Beilage «Einwilligungserklärung» vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen.

16.2 Vereinbarungsdauer, Sistierung und Kündigung

16.2.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2022 in Kraft und wird auf die Dauer der Gültigkeit des Testates (vgl. Anhang «Präqualifikationsbedingungen») abgeschlossen. Wird das Testat erneuert, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung entsprechend.

16.2.2 Sistierung

- (1) Im Fall, dass die SDV – nach Mahnung und Nachfristansetzung – ihre vertraglichen Verpflichtungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann Swissgrid auch vorübergehend die vertraglichen Beziehungen mit der SDV sistieren respektive die SDV von Ausschreibungen ausschliessen, bis die entsprechende Vertragsverletzung behoben hat.
- (2) Im Falle einer unzureichenden Verfügbarkeit, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, steht es Swissgrid neben der Geltendmachung einer Pönale sowie eines Schadenersatzes frei, die SDV von zukünftigen Ausschreibungen zunächst vorübergehend auszuschliessen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die von der SDV verschuldete Leistungsstörung die Systemsicherheit in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen. Von Letzterem ist mindestens in den Fällen auszugehen, in denen die Leistungsstörung nach Dauer, Häufigkeit oder (in Regelleistung gemessenem) Umfang erheblich ist und die SDV Swissgrid nicht unverzüglich informiert. Das Gleiche gilt unabhängig von der Schwere der Leistungsstörung für Fälle von Vorsatz. Das Recht der ausserordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.2.4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Rechte gemäss Absatz (2) gelten entsprechend für gravierende oder wiederholte Verletzungen von Ausschreibungen durch die SDV. Eine gravierende Verletzung ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen die Leistungsstörung nach Dauer und Umfang erheblich ist. Vorbehalten bleibt auch das Recht der ausserordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.2.4 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung kann ebenfalls sistiert werden, wenn durch das Nichtbestehen einer Prüfung ein Testat seine Gültigkeit verlieren würde. In diesem Fall setzt Swissgrid eine angemessene Frist zur Erbringung des Nachweises, dass die Präqualifikationskriterien wieder erfüllt werden.
- (5) Eine Sistierung ist von Swissgrid zu begründen.
- (6) Die übrigen Rechte, wie bspw. das Recht zur Geltendmachung einer Pönale, eines Schadenersatzes sowie der ausserordentlichen Kündigung, bleiben von den Absätzen (1) bis (5) unberührt.

16.2.3 Ordentliche Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenen Brief und ist auch gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss ZertES (SR 943.03) signiert wird.
- (3) Eine mit QES signierte Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei an die mitgeteilten Adressen wie nachstehend angeführt versandt wird:
 - (a) an die E-Mail-Adresse sdl-ausschreibung@swissgrid.ch, falls die Kündigung durch die Vertragspartnerin erfolgt; und
 - (b) an die E-Mail-Adressen, die im Anhang «Kontaktdatenblatt SDV» in den Feldern «Koordinaten des Unternehmens» sowie «Ansprechpartner SDV» aufgeführt sind, falls die Kündigung durch Swissgrid erfolgt.

16.2.4 Ausserordentliche Kündigung

- (1) Kommt eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn Präqualifikationsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten werden oder materielle Änderungen derselben nicht fristgerecht umgesetzt werden können, oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass eine SDV die Anforderungen nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung unverzüglich zu beheben, beziehungsweise die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf der Nachfrist unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende hin mittels eingeschriebenem Briefs zu kündigen.
- (2) Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (3) Im Falle einer wiederholten unzureichenden Verfügbarkeit, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder einer gravierenden Verletzung der Vereinbarung durch die SDV, steht es Swissgrid zudem frei, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (4) Eine ausserordentliche Kündigung führt zu einem Wegfall der Präqualifikation der SDV.
- (5) In Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 16.5) stehen den Parteien die Rechte gemäss den Absätzen (1) bis (4) zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.
- (6) Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (7) Vorbehalten bleiben die Rechte gemäss den Ziffern 14, 15, sowie 16.2.2, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.

16.2.5 Rechtsfolgen

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung, sei diese ordentlich oder ausserordentlich, führt zu einem Dahinfallen der Vereinbarung auf das Ende der entsprechenden Frist hin.
- (2) Im Falle des Dahinfallens der Vereinbarung verlängert sich die Vereinbarung um die Zeitdauer, während der noch Angebote und Lieferverpflichtungen seitens der SDV bestehen.

16.3 Änderungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen der Vereinbarung werden gemäss Ziffer 1 des jeweils aktuell gültigen Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» vollzogen. Das Dokument kann auf der Homepage von Swissgrid (www.swissgrid.ch) eingesehen werden. Falls eine Änderung des allgemeinen Änderungsprozesses der Branchenverträge erfolgt, verpflichtet sich Swissgrid die Vertragspartnerin hierüber über die angegebene Kontaktstelle schriftlich zu informieren.
- (3) Der jeweilige Anhang wird bei Änderungen oder Ergänzungen gesondert, gemäss Ziffer 2 des Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» wie folgt angepasst:
 - (a) Die **Anhänge** der Ziffer 3.2 Absatz 1 **Lit. a)** bis **f)**: gemäss Ziffer 1 des jeweils aktuell gültigen Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge». Soweit sich die

Preisgrenzen des Anhangs «**Anhang**: Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelung,» ändern, ist Swissgrid berechtigt diese **Einseitig** anzupassen; und

(b) Die **Anhänge** der Ziffer 3.2 Absatz 1 **Lit. g)** und **h)**: **Einseitig** durch die Vertragspartnerin.

16.4 Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Die übertragende Partei wird aus ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch die SDV die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die verbleibende Vertragspartei der Übertragung zustimmt.
- (3) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen und finanziellen Zuverlässigkeit des vorgesehenen Rechtsnachfolgers bestehen.

16.5 Höhere Gewalt

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei so rasch als möglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt verhindert ist.

16.6 Vereinbarungssprache

- (1) Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit anderen Parteien wird eine äquivalente Vereinbarung in französischer oder italienischer Sprache ausgefertigt.
- (2) In den Fällen, in denen die Vereinbarung in französischer oder italienischer Sprache unterzeichnet wird, wird eine deutsche Fassung auf Verlangen der Vertragspartnerin ausgehändigt.
- (3) Sofern die in Absatz (1) genannten Fassungen in unterschiedlichen Sprachen unterzeichnet wurden und die Parteien sich bei der Auslegung einzelner Begrifflichkeiten nicht in gutem Glauben auf eine gemeinsame Auslegung einigen können, verpflichten sie sich, für die Auslegung der Unstimmigkeiten und zur Beilegung von Streitigkeiten die deutsche Version als massgebliche Fassung heranzuziehen.

16.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- (2) Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten, der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

16.8 Anzahl der Exemplare

Dies vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei Exemplaren, in der von der Vertragspartnerin gewünschten Sprache, angefertigt und unterzeichnet.

16.9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Ziffer 16.3 ist für diesen Zweck anwendbar.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

Swissgrid AG

Aarau, 17.02.2022

Ort / Datum

Name: Maurice Dierick
Funktion: Head of Market

Name: Bastian Schwark
Funktion: Head of Market Operations

Azienda elettrica ticinese

Ort / Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: